

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für  
Kulturangelegenheiten**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Im Jahr 2012 wurde durch die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und Landeskulturverband Schleswig-Holstein eine Kreiskulturprofilplanung durchgeführt. Ein Ergebnis daraus war u.a. die Einführung eines ehrenamtlichen Kulturbeauftragten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Es ist im Hinblick einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit kulturellen Verbänden vorgesehen, den ehrenamtlichen Kulturbeauftragten im Kulturkampus beim Nordkolleg in Rendsburg anzusiedeln.

Die/Der Beauftragte fühlt sich in der Arbeit und Förderung der Erfüllung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG: Sustainable Development Goals) verpflichtet.

**§1  
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wird eine/ein Kreisbeauftragte/r für Kulturangelegenheiten (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und diskriminierungsfrei wahrgenommen.
- (3) Sie/Er ist ehrenamtlich tätig. Sie/Er ist kein Organ des Kreises gem. § 7 KrO.
- (4) Sie/Er handelt weisungsunabhängig und ist nicht weisungsbefugt.

**§2  
Aufgaben**

- (1) Die/Der Beauftragte pflegt die Beziehungen zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den im Kreis tätigen Kulturträgern.

Sie/Er organisiert in der Regel einmal im Jahr eine Konferenz, zu welcher die im Kreis tätigen Kulturträger eingeladen werden.

Sie/Er koordiniert Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

Sie/Er berät und unterstützt die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und/oder die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde bezoeken.

Sie/Er unterstützt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis im Rahmen der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten.

- (2) Sie/Er berät die Organe des Kreises in Angelegenheiten, welche die Kulturpolitik betreffen.
- (3) Sie/Er legt einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Sie/Er erstellt mit Unterstützung der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde für ihre/seine vom Kreis zur Verfügung gestellten Mittel einen eigenen Verwendungsnachweis. Dieser ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Verwaltung einzureichen.
- (5) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der/des Beauftragten ist diese/dieser nicht an die Punkte 4.2, 5.5, 6.1, 6.3-6.6, 7.2 und 7.3 der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten gebunden.

### **§3 Befugnisse**

- (1) Der/Dem Beauftragten sind notwendige Unterlagen zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/der Beauftragte hat das Recht an Sitzungen des zuständigen Fachausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten ihrer/seiner Beauftragung teilzunehmen. Im zuständigen Fachausschuss kann sie/er das Wort zu Angelegenheiten der Beauftragung verlangen.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht in Angelegenheiten ihre/seiner Beauftragung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Fachausschuss oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Sie/Er hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

### **§4 Bestellung, Abberufung**

- (1) Die/Der Beauftragte wird auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.

- (2) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (3) Eine Abberufung ist jederzeit auf Antrag mit Empfehlung des zuständigen Fachausschusses durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abberufung ist inhaltlich zu begründen.
- (4) Scheidet die/der Beauftragte vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt der Kreistag auf Empfehlung des Fachausschusses für die restliche Dauer der Wahlzeit eine/einen neue/n Beauftragte/n.

## **§5 Entschädigung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit.
- (2) Die/Der Beauftragte erhält aus den in §5 Abs. 1 genannten Mitteln eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 €. Diese Pauschale deckt auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen der politischen Gremien ab.
- (3) Darüber hinaus gehende Fahrtkosten sind über die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abzugelten.

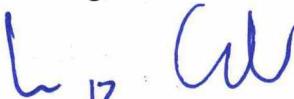
## **§6 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die/Der Beauftragte hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Landrat angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.
- (2) Sie/Er darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Landrätin/des Landrats weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben und hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 09.02.2026



Ingo Sander  
Landrat